

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 25.10.2008
in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus.
Angabe des Stromabsatzes an Letztverbraucher zur Ermittlung der EEG-Umlage
gem. § 3 AusglMechV, unterteilt nach privilegierten und nicht-privilegierten Anteil.
Erfassungsbogen für die Regelzone der Amprion GmbH**

Name Unternehmen (Lieferant)		
Amprion Lieferantenkürzel:		Jahresmeldung 2011
Betriebsnummer BNetzA		
Abgabedatum		
Zurücksenden bitte an:	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund mailto:eeg@amprion.net	Bitte füllen Sie im Erhebungsbogen ausschließlich die hierfür vorgesehenen Felder mit dem vorgesehenen Format aus. Nehmen Sie bitte keine Änderungen vor.

Befreiung von der Pflicht zur Abnahme von EEG-Mengen nach § 37 Abs 1. S.2 EEG2009 im Abrechnungsjahr 2011	nein	Bei "ja" sind nur weitere Angaben im Tabellenblatt 'EEG-Befreiung' auszufüllen.
Stromabsatz an Letztverbraucher gesamt in 2011 für den die EEG-Umlage nach § 3 Abs. 1 AusglMechV zu zahlen ist (inkl. Lieferungen an privilegierte Letztverbraucher)	0	kWh
davon privilegierter Letztverbraucherabsatz in 2011 (ausschl. privilegierte Härtefallmenge ohne Sockelbetrag)	0	kWh

Datendefinition:

Name Unternehmens	Vollständiger Unternehmensname des Stromlieferanten. Soweit die Rechtsform Namensbestandteil ist, ist sie ebenfalls anzugeben (z. B.: Schneller Strom GmbH).
Amprion Lieferantenkürzel:	Lieferantenkürzel gem. EEG-Rechnungen (L_.....)
Betriebsnummer BNetzA	Die achtstellige Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens vergeben. Die Betriebsnummer eines Stromlieferanten ist an der führenden 2000, d.h. 2000xxxx, zu erkennen (z. B.: 20001234).

Befreiung von der Pflicht zur Abnahme von EEG-Mengen nach § 37 Abs. 1 S.2 EEG im Abrechnungsjahr 2011	Dieses Feld ist mit 'ja' zu beantworten, falls Ihr Unternehmen im Abrechnungszeitraum 2011 mindestens 50% Strom im Sinne der §§ 12-33 EEG geliefert hat und Sie damit von der Verpflichtung zur Abnahme von EEG-Strom vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 37 Abs. 1 S. 2 EEG befreit waren.
Stromabsatz an Letztverbraucher gesamt in 2011, für den die EEG-Umlage nach § 3 Abs. 1 AusglMechV zu zahlen ist	Die in 2011 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Privilegierte Letztverbraucher sind jene Letztverbraucher, welche nach §§ 40-44 EEG entlastet werden. Da die EEG-Stromabnahmepflicht der Stromlieferanten nach § 37 Abs.1 EEG von der Belieferung von Letztverbrauchern abhängt und sich gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 EEG nach der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge bemisst, ist unter dem Letztverbraucherabsatz gesamt nicht der Eigenverbrauch des Stromlieferanten zu erfassen.
davon privilegierter Letztverbraucherabsatz in 2011 (ausschließ. privilegierte Härtefallmenge ohne Sockelbetrag)	Testierte, privilegierte Strommenge, die an unter die Härtefallregelung des § 40-44 EEG fallenden Letztverbraucher abgegeben wurde, auf die die begrenzte EEG-Umlage von 0,05 ct/kWh anzuwenden ist. Der sog. Selbstbehalt der privilegierten Letztverbraucher ist hier nicht anzugeben.

Tabellenblatt EEG-HF-Kunden	
Identifizierungsnummer des BAFA-Bescheides	Angabe der Identifizierungsnummer des BAFA-Bescheides für jeden einzelnen Kunden und je Abnahmestellen. Die Ident-Nr. finden sie im Bescheid unter mein Zeichen. Die für 2011 gültigen BAFA-Bescheide sind im Dezember 2010 ausgestellt und enden somit mit 2010 (z.B. 522-.../2010)
Name des Unternehmens des produzierenden Gewerbes gem. § 41 EEG bzw. Schienenbahnen gem. § 42 EEG	Angabe des vollständigen Unternehmensnamen für jeden einzelnen Kunden für den gem. BAFA-Bescheinigung für das Jahr 2011 die Härtefallregelung anzuwenden ist
Datum BAFA-Bescheid	Ausstellungsdatum des BAFA-Bescheides. I.d.R. im Dezember 2010
nicht privilegierter Stromabsatz in 2011 (Selbstbehalt)	Angabe der Strommenge (Selbstbehalt) gem. BAFA-Bescheid. Es ist unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch die im BAFA-Bescheid genannte Menge anzugeben. Wurde der Kunde von mehreren EVU'S versorgt, ist der Selbstbehalt anteilig aufzuteilen.
nicht privilegierter Stromabsatz in 2011, der vom HF-Kunden an Dritte weitergegeben wurde	Angabe der Strommenge die an das Unternehmen geliefert und von diesem an andere Letztverbraucher weitergegeben wurde.
privilegierter Stromabsatz in 2011 (EEG-Umlage 0,05 ct/kWh)	Testierte, privilegierte Strommenge, die an unter die Härtefallregelung des § 40-44 EEG fallenden Letztverbraucher abgegeben wurde, auf die die begrenzte EEG-Umlage anzuwenden ist.
Stromabsatz an HF-Kunden (Gesamt)	Summe der Strommengen, Selbstbehalt, Weitergabe an Dritte und privilegierte Strommenge die an das Unternehmen geliefert wurde.

Tabellenblatt EEG-Befreiung	
Dieses Tabellenblatt ist ausschließlich von den Stromlieferanten auszufüllen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50% Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG während des Abrechnungszeitraum 2011 geliefert haben. Diese Lieferung von grundsätzlich nach EEG-vergütungsfähigem Strom außerhalb des bundesweiten Ausgleichsmechanismus führt zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Abnahme von EEG-Strom vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 37 Abs. 1 S. 2 EEG.	

Aufstellung des Letztverbraucherabsatzes	Angabe der an Letztverbraucher gelieferte Strommenge unterteilt nach Regelzone. Aufteilung nach nicht-privilegierte und privilegierte Strommenge
--	--

Aufstellung der Anlagen, die zur Erfüllung des 50%-Kriteriums genutzt wurden	
Anlagenschlüssel* Pflichtfeld	Um eine eindeutige Kennzeichnung der Anlage zu erlangen, wird vom anschlussverpflichteten Netzbetreiber ein alphanumerischer Anlagenschlüssel für jede EEG-Anlage vergeben. Der Anlagenschlüssel ist für die gesamte Betriebsdauer der EEG-Anlage unveränderlich, egal ob die Anlage Strom produziert, der in den bundesweiten Ausgleich nach § 34 EEG fließt, oder direkt vom Anlagenbetreiber an einen Stromlieferanten vermarktet wird. Es ist hier zwingend der vom anschlussverpflichteten Netzbetreiber vergebene Anlagenschlüssel anzugeben.
Strasse /Flurstück	Angabe der Straße oder des Flurstücks, in der die Anlage errichtet wurde.
PLZ	Angabe der Postleitzahl
Ort/Gemarkung	Angabe des Ortes oder der Gemarkung, in der die Anlage errichtet wurde.
Energieträger* Pflichtfeld	Angabe des Energieträgers der EEG-Anlage Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie (nur Onshore, inkl. Repowering-Anlagen), Windenergie Offshore, Solar
EEG-Strommenge in kWh* Pflichtfeld	Angabe der EEG-Strommenge, die Sie als Stromlieferant während des Kalenderjahres 2011 direkt vom Anlagenbetreiber abgenommen haben und die zu der Befreiung von der Verpflichtung zur Abnahme von EEG-Strom vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 37 Abs. 1 S. 2 EEG geführt hat.
Name der Anlage	Falls Anlagenschlüssel nicht bekannt, vorhandene Angaben zur Anlage vornehmen
Zählpunktbezeichnung	Neben dem Anlagenschlüssel dient die Zählpunktbezeichnung zur Identifizierung der EEG-Anlage. Der alphanumerische Zählpunktbezeichnung wird vom anschlussverpflichteten Netzbetreiber gem. Metering Code vergeben.
VNB der Anlagen	Vollständiger Unternehmensname des anschlussverpflichteten Netzbetreibers. Soweit die Rechtsform Namensbestandteil ist, ist sie ebenfalls anzugeben.
BNetzA-ID des VNB	Eine Liste der Betriebsnummern der Netzbetreiber steht im Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur, im Internet zum Download zur Verfügung. Direkt erreichbar ist das Energiedaten-Portal unter www.bundesnetzagentur.de/Energie
Regelzone der Anlagen	Angabe des ÜNB: Amprion, TransnetBW, Tennet oder 50Hertz

